

Examen im Verwaltungsrecht AT
(IuR III B altes Reglement)
Herbstsession 2003

Hinweise

- Erlaubte Hilfsmittel: - Erlasse des öffentlichen Rechts («Bundesziegel»)
 - Rechtserlasse zum Planungs- und besonderen Umweltschutzrecht des
 Bundes (Hrsg. Peter Hänni)
- TIP: Lesen Sie bitte zuerst beide Fälle vorsichtig durch, bevor Sie zu schreiben
 beginnen.
- Zeiteinteilung: In Klammern finden Sie jeweils einen Hinweis auf den
 Bewertungsmassstab. Dies erleichtert Ihnen die Gewichtung bei der
 Beantwortung der Fragen.

VIEL GLÜCK!!!!

Frage 1

(12 Punkte)

Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Solothurn führt ein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der Solothurner Kantonalbank (SKB) und der (ehemaligen) Bank in Kriegstetten wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsführung eventuell Amtsführung im Zusammenhang mit der Übernahme der Bank in Kriegstetten durch die SKB.

Im Rahmen dieses Verfahrens ersuchte das Untersuchungsrichteramt mit Schreiben vom 16. April 2003 die Eidgenössische Bankenkommission, diejenigen Mitarbeiter der Eidgenössischen Bankenkommission vom Amtsgeheimnis zu entbinden, die für diesen Fall Erkenntnisse und Hinweise für die laufende Strafuntersuchung liefern können. Auf Ersuchen der Eidgenössischen Bankenkommission präziserte das Untersuchungsrichteramt sein Begehren mit Schreiben vom 28. Mai 2003.

Die Eidgenössische Bankenkommission teilte mit Schreiben vom 23. August 2003 dem Untersuchungsrichteramt mit, das Gesuch werde abgelehnt, bot aber an, schriftliche Fragen in einem Amtsbericht zu beantworten. Das Untersuchungsrichteramt Solothurn erhob am 1. September 2003 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, die Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 23. September 1996 sei aufzuheben und die Bankenkommission sei aufzufordern, die Aufhebung des Amtsgeheimnisses zwecks Durchführung erforderlicher Zeugeneinvernahmen zu verfügen, eventualiter sei die Bankenkommission

Der 1989 geborene Marius X. besuchte im Schuljahr 2000/2001 die fünfte Primarklasse in St. Gallen-Zentrum. Im Januar und Februar 2001 führten seine Mutter und sein Stiefvater mit der Schulleitung sowie Vertretern der Schulbehörden, teilweise unter Einbezug des Vormundschaftsamtes, verschiedene Gespräche und Korrespondenzen, weil Marius am obligatorischen Skilager vom 14.-19.2.2001 nicht teilnehmen wollte. Marius reiste am 14.2. nicht mit seiner Klasse in die Sportwoche, sondern wurde von seiner Mutter und deren Ehemann schliesslich am späten Abend des ersten Tages an den Lagerort gebracht.

Die Vorsteherin der Schulverwaltung der Stadt St. Gallen büsste am 12. März 1999 in Anwendung von Art. 96 f. des st. gallischen Volksschulgesetzes (VSG) die Mutter und den Stiefvater wegen Verletzung der elterlichen Pflicht für den Schulbesuch ihres Sohnes mit 400 Fr. Die Gebüssten wurden vor Erlass dieser Verfügung nicht angehört.

Art. 97 Volksschulgesetz

¹ Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 des Gesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200, insgesamt höchstens 1000 Fr.

² In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.

Mutter und Stiefvater rekurrierten erfolglos beim Bezirksschulrat St. Gallen und beim Erziehungsrat des Kantons St. Gallen (letzte kantonale Instanz). Jetzt wollen sie ans Bundesgericht.

Fragen:

1. Mit welchem Rechtsmittel gelangen sie ans Bundesgericht? Kurze Begründung (2 Punkte)
2. Qualifizieren Sie kurz die vom Schulrat angeordnete Busse. (4 Punkte)
3. Die Mutter und der Stiefvater sind der Meinung, sie hätten in dieser Sache Anspruch auf eine gerichtliche Prüfung (nach kantonalem Verwaltungsverfahrenrecht können sie in solchen Fällen nicht an das Verwaltungsgericht). Klären Sie diese Frage ab. (20 Punkte)
